





































































gen verfolgt. Der Hinweis auf die gleichlautende Bagatellklausel bei der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB) vermag nicht vollständig zu überzeugen, da es dort um eine enger umschriebene Tathandlung geht (öffentliche Mitteilung heimlicher Aufnahmen) und im Zusammenhang mit dem Rechtsgut der Privatsphäre eine Abgrenzung leichter möglich ist. Berechtigte Interessen im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs dürften in der Regel dann berührt sein, wenn mit der Tat Zugang zu geschützten Daten erlangt wird oder Daten verändert werden. In diesen Fällen ist aber bereits nach geltendem Recht eine Strafbarkeit gegeben (§§ 202a, 303a StGB).

Schließlich bestehen Bedenken insbesondere hinsichtlich der hohen Strafandrohung von mindestens einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe für den Fall, dass der Täter in der Absicht handelt, den Ausfall oder eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit kritischer Infrastrukturen zu bewirken (§ 202e Absatz 4 StGB-E), da die Einstufung als Verbrechen an einem subjektiven Element festgemacht wird, ohne dass es objektiv zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung einer kritischen Infrastruktur kommen muss.

Trotz der Bedenken anerkennt die Bundesregierung grundsätzlich das Ziel des Gesetzentwurfs des Bundesrates und wird im weiteren Verfahren prüfen, ob und inwieweit Strafbarkeitslücken ein gesetzgeberisches Handeln erforderlich machen und gegebenenfalls einen eigenen Gesetzentwurf vorlegen.